



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

**Referentenentwurf  
Zehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes  
(Solvabilität II)**

**Die Position der DAV**

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuare und damit auch der Verantwortlichen Aktuare (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Der Vorstand der DAV nimmt hiermit zu der anstehenden Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zur Umsetzung der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG in nationales Recht Stellung.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorstand der DAV am 16. September 2011 verabschiedet.

Die Stellungnahme spiegelt die Meinung des Vorstandes der DAV wider und ist an das Bundesministerium der Finanzen gerichtet. Sie stellt keine verbindliche Vorgabe der DAV im Sinne einer Richtlinie für die aktuarielle Praxis dar.

# **Verantwortlicher Aktuar und versicherungsmathematische Funktion**

## **a) Der Verantwortliche Aktuar**

Die DAV begrüßt ausdrücklich den vollumfänglichen Erhalt dieses Instituts als eine der bewährten Regelungen des VAG, denn die Erfahrungen mit dem Institut des Verantwortlichen Aktuars (VA), das im Zuge des Wegfalls der aufsichtsbehördlichen Bedingungs- und Tarifgenehmigung in der Lebensversicherung mit der Gesetzesnovellierung 1994 des VAG (Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften) eingeführt wurde, sind durchweg positiv.

## **b) Rollenverständnis Verantwortlicher Aktuar und Abschlussprüfer**

Gemäß § 132 VAG-E, Absatz 5, Ziffer 1 hat der VA die Finanzlage des Unternehmens unter anderem auch daraufhin zu überprüfen, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderungen verfügt. Insofern erscheint es nicht schlüssig, dass der VA zwar die Deckungsrückstellung für die Handelsbilanz testiert, jedoch zu dem korrespondierenden Bilanzposten in der Solvabilitätsbilanz nach §§ 69 ff. VAG-E nicht Stellung nimmt.

Nach Auffassung der DAV ist der VA im vorliegenden Referentenentwurf nicht angemessen in die Erstellung und Prüfung der Solvabilitätsbilanz eingebunden, obwohl diese weitgehend nach aktuariellen Prinzipien und Verfahren zu erstellen ist. Ein Testat des VA unter der Solvabilitätsbilanz analog zu seinem Testat unter der Handelsbilanz erscheint daher zweckmäßig.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Rolle des VA in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Beurteilung der Angemessenheit und die Berechnung der Rückstellungen für Renten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung ohne Rückgewähr der Prämie und auf die Aufgaben gemäß § 148 VAG-E in der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr beschränkt. Da die Beurteilung der Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen von besonderer Bedeutung für die Risikosituation von Unternehmen in der Schaden-/Unfallversicherung ist, empfiehlt die DAV die Bestellung einer natürlichen Person, die analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung diese Angemessenheit der Rückstellungen unter der Handels- bzw. Solvabilitätsbilanz bestätigt.

Die in § 45 VAG-E aufgeführten Pflichten des Abschlussprüfers gehen hingegen bei der Prüfung der Solvabilitätsbilanz gemäß Absatz 2 und der Berichtspflicht gegenüber der Aufsicht gemäß Absatz 4 deutlich über die bisherige Praxis und die von der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG vorgegebenen Pflichten hinaus und widersprechen dem angestrebten risikobasierten Aufsichtsansatz. Die DAV spricht sich daher in § 45 für eine genaue Umsetzung der Richtlinie aus.

### **c) Die versicherungsmathematische Funktion**

Mit der Einführung des § 31 VAG-E ist die versicherungsmathematische Funktion gemäß Artikel 48 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG umgesetzt worden.

Die DAV betont, dass der versicherungsmathematischen Funktion gemessen an ihren Aufgaben eine sehr große Bedeutung zukommt und dass deren erfolgreiche Ausübung eine hohe Qualifikation derjenigen, die diese Funktion in Zukunft ausüben werden, voraussetzt. Zur Beurteilung dieser Qualifikation müssen daher transparente Kriterien entwickelt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu

*Die Ausübung der versicherungsmathematischen Funktion setzt versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse voraus, die aber nicht in bestimmter Weise erworben worden sein müssen. Der Umfang der erforderlichen Kenntnisse bestimmt sich nach Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts des betreffenden Versicherungsunternehmens. Ebenso wenig wie beim Institut des Verantwortlichen Aktuars nach § 132 müssen die Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, Versicherungsmathematiker (Aktuare) sein.*

Die DAV stellt hierzu klar, dass bei Mitgliedern der DAV regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese aufgrund ihrer umfassenden versicherungsmathematischen Ausbildung die geforderten Qualifikationsanforderungen erfüllen. Daher sollte die Mitgliedschaft in der DAV einen hinreichenden Qualifikationsnachweis darstellen. Die rein negative Aussage, dass Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, keine Aktuare sein müssen, ist zu einseitig.

### **d) Risikomanagementfunktion / Unabhängige Risikocontrollingfunktion**

Während in § 8 VAG-E zu den Begriffsbestimmungen unter 11. im Rahmen der Erläuterung, was unter einer Funktion zu verstehen ist, auch die Risikomanagementfunktion genannt wird, wie sie die Solvency II Richtlinie in Artikel 44 Absatz 4 eingeführt hat, taucht dieser Begriff im weiteren Text des Referentenentwurfs nicht mehr auf. Vielmehr wird in § 27 Absatz 5 VAG-E festgestellt:

*Versicherungsunternehmen müssen eine unabhängige Risikocontrollingfunktion einrichten, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich befördert. Bei Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, hat die Risikocontrollingfunktion zusätzlich die Aufgabe, das interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren. Darüber hinaus analysiert sie die Leistungsfähigkeit des internen Modells und berichtet dem Vorstand in zusammengefasster Form über diese Analyse, gibt ihm Anregungen zur Verbesserung des Modells und hält ihn über Korrekturmaßnahmen für festgestellte Schwächen oder Mängel auf dem Laufenden.*

Um Inkonsistenzen durch die Verwendung unterschiedlicher Begriffe zu vermeiden, sollte die Sprachregelung der Solvency II Richtlinie durchgehend Anwendung finden, d.h. einheitlich von einer Risikomanagementfunktion gesprochen werden.

Da die Aufgaben der Risikomanagementfunktion / unabhängigen Risikocontrollingfunktion viele bewertende, finanzmathematisch fundierte Anteile umfassen und die Kenntnis aktuarieller Methoden erfordern, weist die DAV darauf hin, dass analog zur versicherungsmathematischen Funktion auch hier eine hohe Qualifikation der die Funktion ausübenden Personen vorausgesetzt werden muss, die anhand transparenter Kriterien nachgewiesen werden kann.

### e) Die Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Die Haftung des VA gegenüber dem Versicherungsunternehmen ist weiterhin der Höhe nach unbegrenzt – vorbehaltlich etwaiger individueller oder formularmäßiger Haftungsbeschränkungen. Vor diesem Hintergrund regt die DAV eine gesetzliche Haftungslimitierung an, um eine mögliche Überforderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des VA zu vermeiden und zugleich die Regressansprüche gegen den VA für den Schadensfall besser versicherbar zu machen. In § 132 VAG-E sollte daher ein neuer Absatz 7 eingefügt werden:

*Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten nach § 132 Abs. 5 VAG verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf eine Million Euro.*

## Änderungen des Handelsgesetzbuches

Grundsätzlich unterstützt die DAV den in Artikel 2 Nr. 5 des VAG-E eingeschlagenen Weg, die Vorgaben für die Berechnung der handelsrechtlichen Deckungsrückstellung ins HGB und nachfolgende Verordnungen zu verlagern.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Trennung von Handels- und Aufsichtsrecht sieht die DAV es allerdings als zwingend an, in § 341e HGB deutlicher herauszustellen, dass aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Ermittlung der Solvabilität eines Versicherungsunternehmens keinerlei Wirkung für die Handelsbilanz entfalten. Demnach sollte § 341e Abs. 1 HGB wie folgt gefasst werden:

### *§ 341e Abs. 1 HGB*

*Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Dabei sind **mit Ausnahme der Vorschriften des ersten Abschnitts des zweiten Kapitels des zweiten Teils des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom...** die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen. Die Rückstellungen sind nach den*

*Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu bewerten und nicht nach § 253 Abs. 2 abzuzinsen.*

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass sich die entsprechende Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht auf die Vorschriften zur Bildung und Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erstreckt.

Die Verlagerung der Deckungsrückstellungsverordnung ist auch vor dem Hintergrund des historischen handels- und vertragsrechtlichen Umfelds des Geschäftsmodells der klassischen deutschen Lebensversicherung zu begrüßen. Die gegenwärtigen gesetzlichen und vertragsrechtlichen Regelungen zur Überschussbeteiligung beziehen sich auf den handelsrechtlichen Überschuss. Sie setzen implizit einen Überschuss voraus, der auf den aktuellen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen basiert und aus einer über den Vertragsverlauf erfolgenden sukzessiven Realisation von Sicherheitsmargen entsteht. Insbesondere setzen sie auch einen bei Beginn des Vertrags festgesetzten und in der Regel nicht veränderbaren Rechnungszins für Prämie und Reserve voraus.

Angesichts der sozialpolitischen Bedeutung der Lebensversicherung hält die DAV Leitplanken für die unternehmensindividuelle Festsetzung von Rechnungszinssätzen für konventionelle Produkte, für welche die Garantien durch eine kollektive Kapitalanlage sichergestellt werden sollen, in Form eines oder mehrerer Höchstrechnungszinssätze auch weiterhin für erforderlich. Darüber hinaus sollten die Vorschriften zur handelsrechtlichen Bewertung der Verpflichtungen (mit einem Rechnungszins, der durch einen Höchstrechnungszins begrenzt wird) einerseits und die Vorgaben zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II andererseits nicht zu weit auseinander laufen und möglichst gleichgerichtet wirken, um die Unternehmenssteuerung, insbesondere die Eigenkapital- und Produktpolitik, nicht unnötig zu erschweren.

Die Produktfreiheit, die durch die Umsetzung der Solvency II Richtlinie ermöglicht wird, sollte nicht durch Vorschriften der handelsrechtlichen Rechnungslegung in unangemessener Weise eingeschränkt werden. Daher hält die DAV es für erforderlich, die bisherige Verordnungsermächtigung des § 65 VAG nicht 1:1 in § 341f HGB zu übernehmen, sondern insbesondere in Bezug auf die Diskontierung der Verpflichtungen erweiterte Vorgaben des Bundesministeriums der Justiz zuzulassen. Neben der grundsätzlichen Vorgabe in § 341f Abs. 2 HGB, dass die Diskontierung der Verpflichtungen aus dem Lebens- und dem Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr die Struktur der Kapitalerträge eines Unternehmens berücksichtigen muss, sollte das Bundesministerium der Justiz allgemein ermächtigt werden, weitere Vorgaben für die Ermittlung des Höchstrechnungszinses, zur Diskontierung der Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungsgeschäft und zu den versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen zu treffen.

Bezüglich des Höchstzillmersatzes, der rein aufsichtsrechtlich motiviert und handelsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten keine Vorgaben im HGB getroffen werden. Da der bisherige aufsichtsrechtliche Höchstzillmersatz jedoch derzeit für die Berechnung der Rückkaufswerte nach § 169 VVG relevant ist, sei auf die dann entstehende und zu füllende Regelungslücke hingewiesen.

Abweichend vom Referentenentwurf schlägt die DAV damit folgende Änderungen des HGB vor:

*§341f Abs. 2 HGB*

*Bei der Bildung der Deckungsrückstellung **für die Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungsgeschäft und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft dürfen Diskontierungszinssätze maximal bis zu der Höhe verwendet werden, sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die **die den** derzeitigen oder zu erwartenden Erträgen der Vermögenswerte des Unternehmens **bei vorsichtiger Beurteilung entsprechen** für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.***

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz wird klargestellt, dass sich die nachfolgenden Regelungen zum Höchstrechnungszins nur auf den Bereich der Lebens- und Schaden-/Unfallversicherung beziehen.

Explizite Zinssatzverpflichtungen sind in der Praxis kaum üblich. Die Höhe der Diskontierungszinsen richtet sich im Sinne kaufmännischer Vorsicht zum einen nach den erwarteten Kapitalerträgen des Versicherungsunternehmens. Zum anderen ist es aber auch notwendig, aufgrund der Anforderung der dauernden Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge zusätzliche Vorgaben für eine ausreichende kaufmännische Vorsicht zu treffen.

*§ 341f Abs. 4 HGB*

*Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung ist bereits in § 330 Absatz 3 HGB enthalten. Die auf dieser Basis erlassene RechVersV enthält bereits Vorschriften zur Deckungsrückstellung, die dann in Konkurrenz zu den Vorschriften nach der auf Grund § 341 f HGB erlassenen Verordnung stünden. Daher kann die Verordnungsermächtigung hier unterbleiben. Sollte aber ausdrücklich eine gesonderte Ermächtigung gewünscht sein, so schlägt die DAV die folgenden Änderungen vor:*

*Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, zur Berechnung der Deckungsrückstellung **nach Absatz 2** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*

- 1. ~~bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen, **das Nähere zur Ermittlung der Diskontierungszinssätze festzulegen,**~~*
- 2. ~~die Höchstbeträge für die Zillmerung festzusetzen,~~*
- ~~(3)2. **das Nähere zu den** versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung festzulegen.~~*

Die Verordnungsermächtigung sollte sich nicht ausschließlich auf die Festlegung von Höchstrechnungszinssätzen beschränken, da ggf. andere Bewertungsansätze (wie Bewertungseinheiten) in bestimmten Konstellationen ein transparenteres Bild der Verpflichtungen geben.

Der Höchstzillmersatz ist in erster Linie ein Instrument zur Sicherstellung eines ausreichenden Verbraucherschutzes. Relevanz hat er in der gegenwärtigen Rechtslage vor allem für die Berechnung der Rückkaufswerte nach § 169 VVG.

## **Änderungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)**

Der vorliegende Referentenentwurf befasst sich zunächst nicht mit der RechVersV. Da sich aus der Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes aber auch unmittelbare Auswirkungen auf diese Verordnung – aufgrund dortiger Verweise auf das VAG – ergeben, sieht die DAV auch hier Überarbeitungsbedarf.

Der Referentenentwurf behandelt die unmittelbaren Folgen der Ersetzung der bisherigen Versicherungsrichtlinien durch die Solvency II Richtlinie für das deutsche Recht. Eine solche unmittelbare Folge befindet sich aber auch in der RechVersV. Die Ermächtigungsvorschrift für die RechVersV befindet sich in § 330 Abs. 3 HGB. Nach Absatz 1 des gleichen Paragraphen dürfen aber (vgl. Satz 3) durch die Verordnung über das geltende Recht (HGB) hinaus nur Anforderungen gestellt werden, soweit sie auf Rechtsakten des Rates der Europäischen Union beruhen. Soweit demnach Vorschriften der RechVersV ausschließlich auf der durch die Solvency II Richtlinie aufgehobenen Lebensversicherungsrichtlinie beruhen, müssten sie aufgehoben werden. Dazu gehört insbesondere die in § 25 Absatz 2 RechVersV verankerte Anhebung der Deckungsrückstellung auf den einzelvertraglichen Rückkaufswert, die in der Richtlinie nicht mehr vorgesehen ist. Eine richtlinienkonforme Umsetzung muss nach Auffassung der DAV daher auch die Aufhebung des § 25 Absatz 2 RechVersV beinhalten.

### **Stärkung der Risikotragfähigkeit der deutschen Lebensversicherer**

#### **a) Verwendbarkeit der nicht festgelegten RfB zur Verlusttragung und Einstufung als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1**

Ein wesentliches Element des Geschäftsmodells der deutschen Lebensversicherung ist die Einsetzbarkeit der nicht festgelegten RfB (freie RfB plus Schlussüberschussanteilfonds) zur Verlusttragung. Unter Solvency I ist das gewährleistet. Nicht eindeutig geregelt ist allerdings bisher die Rangfolge von Eigenkapital und nicht festgelegter RfB beim Ausgleich möglicher Verluste.

Unter Solvency II muss im VAG rechtssicher verankert werden, dass a) die nicht festgelegte RfB in voller Höhe zum Verlustausgleich herangezogen werden kann und b) als Eigenmittel zumindest gleichrangig zum Eigenkapital ist. Hierzu bedarf es klarer Vorschriften, in welchen Fällen die nicht festgelegte RfB zur Sicherstellung der Garantien verwendet werden kann. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil diese Regelungen als Bestandteile interner Modelle ohne Genehmigungsvorbehalt operationalisierbar sein müssen.

Zu begrüßen ist, dass in § 84 VAG-E geregelt wird, dass der „eigenmittelfähige Teil der handelsrechtlichen RfB, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt“, in die Qualitätsklasse 1 der Eigenmittel eingestuft wird. Leider bleibt der eigenmittelfähige Teil der RfB im VAG-E unbestimmt. In § 84 VAG-E wird lediglich bestimmt, dass die Berechnung des eigenmittelfähigen Teils der handelsrechtlichen RfB durch die BaFin festgelegt wird.

Aus aktuarieller Sicht fehlen in der jetzigen Entwurfsfassung des VAG also klare und eindeutige Regelungen zur Bestimmung des eigenmittelfähigen Teils der RfB. In der Praxis sollte die gesamte nicht festgelegte RfB, zumindest aber der eigenmittelfähige Teil, uneingeschränkt zur Verlusttragung verwendbar sein. Dies sollte in § 130 VAG-E klargestellt werden. Für die Bestimmung der Solvabilitätsanforderungen sind allerdings wegen der Umbewertung der RfB im Übergang von der Handelsbilanz auf die Solvenzbilanz weitere Vorgaben erforderlich. Die erforderlichen Ergänzungen sollten aus Gründen der Transparenz bevorzugt im Gesetz, ggf. ergänzt durch Rechtsverordnungen, vorgenommen werden.

Zusätzlich ist im letzten, neu eingefügten Satz in § 130 Abs. 2 VAG-E der Begriff „verursachungsgerecht“ durch „verursachungsorientiert“ zu ändern. Nach § 153 Abs. 2 VVG hat der Versicherer die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen. Die Belastung von Versichertenbeständen bei einer Heranziehung der nicht gebundenen RfB aufgrund von Maßnahmen nach § 130 Abs. 2 VAG-E kann ebenfalls nur mit einem verursachungsorientierten Verfahren erfolgen und kein strengeres verursachungsgerechtes Verfahren verlangen.

## **b) Teilkollektivierung der freien RfB**

Mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes 1994 wurde eine strikte Trennung zwischen den damaligen Bestandsversicherungen (regulierter Altbestand) und dem zukünftigen Neuzugang (deregulierter Neubestand) vorgenommen. Für beide Bestände gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen. Das Geschäftsmodell der Lebensversicherung ist aber geprägt durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Bestandsgruppen, einem Risikoausgleich über die Zeit und einer Vererbung von Solvenzmitteln von einer Versichertengeneration auf die nächste. Insbesondere hat die freie RfB als Puffer für die Glättung der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und als Sicherheitsmittel für die Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen eine besondere Bedeutung.

Die Trennung der freien RfB von Alt- und Neubestand zusammen mit der aufsichtsrechtlichen Begrenzung der freien RfB im Altbestand führt zu Ungleichbehandlungen zwischen Alt- und Neubestand sowie zwischen den Tarifgenerationen im Altbestand und gefährdet im Fall einer zwangsweisen Auflösung von freier RfB den Schutz der Versicherungsnehmer vor dem Risiko einer Insolvenz.

Es ist deshalb aus aktuarieller Sicht erforderlich, im Rahmen der aktuellen VAG-Novelle die Rechtslage zu verbessern und den Ausgleichsmechanismus der freien RfB über das Gesamtkollektiv wieder herzustellen. Für das bereits ausgearbeitete Verfahren einer Teilkollektivierung der freien RfB ist im Wesentlichen eine Änderung von § 131 und § 135 VAG-E (§ 81 c VAG a.F.) erforderlich sowie der Erlass einer entsprechenden Verordnung zusammen mit Folgeänderungen in § 130 VAG-E (§ 56 a VAG a.F.) und der Mindestzuführungsverordnung.

### **c) Anpassung der Bewertungsreservenbeteiligung**

Den Bewertungsreserven kommt bei Lebensversicherungsunternehmen eine wichtige Funktion als kollektiver Risikopuffer zum Ausgleich von Kapitalmarktschwankungen zu. Insbesondere in Niedrigzinsphasen sind die Bewertungsreserven aufgrund der langfristigen, festverzinslichen Kapitalanlagen besonders hoch. Gleichzeitig werden dann aber besonders viele Mittel zur Finanzierung der Garantien der im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmer benötigt. Dieser Effekt wird unter Solvency II dadurch sichtbar, dass ein wesentlicher Teil der Eigenmittelanforderungen aus dem Zinssenkungsrisiko resultiert.

Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Beteiligung abgehender Verträge an den Bewertungsreserven greift in Niedrigzinsphasen zu kurz. Sie schwächt die Risikotragfähigkeit der Lebensversicherungsunternehmen dadurch, dass abgehende Verträge Eigenmittel mitnehmen, die für die Finanzierung der Garantien des Bestandes benötigt werden. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung des durch die Unternehmen für die klassische deutsche Lebensversicherung zu stellenden Risikokapitals. Außerdem konterkariert die Bewertungsreservenbeteiligung in Niedrigzinsphasen das Ziel von Solvency II, die Zinsrisiken langfristiger Garantien durch eine risikoadäquate Kapitalanlagepolitik zu reduzieren, da die Bewertungsreserven umso höher ausfallen, je länger die Laufzeiten festverzinslicher Anlagen sind.

Daher ist eine gesetzliche Regelung für einen fairen Interessenausgleich zwischen abgehenden und im Versichertenkollektiv verbleibenden Versicherungsnehmern im Rahmen der VAG-Novelle notwendig. Mit Hilfe dieser Regelung sollte in einem Niedrigzinsumfeld (und nur in diesem) ein angemessener Teil der Bewertungsreserven in Höhe des Sicherungsbedarfs dem verbleibenden Kollektiv zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge zugeordnet werden, während die abgehenden Versicherungsnehmer am verbleibenden Teil der Bewertungsreserven – wie bisher schon – hälftig beteiligt werden.

### **Klarheit in Bezug auf den jeweils gemeinten Rückstellungsbegriff**

Im Referentenentwurf werden Begriffe wie „versicherungstechnische Rückstellung“, „versicherungstechnische Bruttorekstellung“, „mathematische Rückstellung“, „Deckungsrückstellung“, „Alterungsrückstellung“ etc. verwendet, in Einzelfällen mit der Spezifizierung, dass es sich um den betreffenden Posten der Solvabilitätsbilanz bzw. des Jahresabschlusses (nach HGB) handeln soll, meistens aber ohne eine solche Spezifizierung. Die Solvency II Richtlinie verwendet durchgängig den Begriff „versicherungstechnische Rückstellung“ und bezieht sich dabei ausschließlich auf den betreffenden Posten der Solvabilitätsbilanz. Die DAV empfiehlt daher im VAG immer dann, wenn der betreffende Posten der Solvabilitätsbilanz gemeint ist, den Begriff „versicherungstechnische Rückstellung“ zu verwenden. Wenn hingegen der betreffende Posten des Jahresabschlusses gemeint ist, sollte der jeweilige spezifischere Begriff des Handelsrechts, also z.B. Deckungsrückstellung oder Alterungsrückstellung, verwendet werden.

Als Beispiel sei der neue § 129 Abs. 1 Satz 1 VAG-E genannt: Er entspricht dem derzeitigen §11 VAG, der sich auf die Deckungsrückstellung bezieht, also einen Posten des Jahresabschlusses, der bislang zugleich auch entsprechender Posten der Solvabilitätsbilanz war. Hier hält die DAV eine begriffliche Präzisierung wie beschrieben für hilfreich. Folgeänderungen hiernach könnten sich z.B. auch in § 132 Abs. 5 VAG-E ergeben.

## Umsetzung des EuGH-Urteils in deutsches Recht

In Artikel 6 des Referentenentwurfs sind Gesetzesänderungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unisex-Tarifierung in deutsches Recht enthalten. Dort heißt es:

*VAG-E, Artikel 6, Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

*(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 31. Oktober 2012 in Kraft.*

*(2) 10a Absatz 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung tritt erst am 22. Dezember 2012 außer Kraft.*

*(3) § 20 Absatz 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird mit Wirkung zum 22. Dezember 2012 aufgehoben.*

Laut Begründung soll mit den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 lediglich das EuGH-Urteil umgesetzt werden. Nach Auffassung der DAV würde sich aber durch die vorgesehene Streichung gemäß Absatz 3 eine Regelung ergeben, die deutlich über eine genaue Umsetzung des Urteils hinausgeht:

In § 20 Absatz 2 AGG wird neben der Differenzierung nach Geschlecht in Satz 3 auch die Differenzierung u.a. nach den beiden Merkmalen „Alter“ und „Behinderung“ geregelt:

*Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.*

Durch die Streichung des gesamten Absatzes ergäbe sich also zusätzlich ein umfassendes Differenzierungsverbot auch für diese Merkmale.

Zudem würde die ersatzlose Streichung von § 20 Absatz 2 AGG dazu führen, dass die nach dem Urteil zulässige Differenzierung für Bestandsverträge nicht mit der gewünschten Rechtsklarheit zum Ausdruck kommt.

Die DAV schlägt daher vor, anstatt einer Streichung den ersten Satz in § 20 Absatz 2 AGG wie folgt zu ändern:

*AGG, § 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung, Absatz 2, Satz 1*

*Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist im Falle des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bei den Prämien oder Leistungen nur **bei Verträgen, die bis zum 20. Dezember 2012 abgeschlossen worden sind**, zulässig. **Voraussetzung ist, dass die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist.***

## **Inflationsneutrales Bewertungsverfahren in der Krankenversicherung**

In § 74 zu den weiteren Sachverhalten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind, wird als zu berücksichtigender Sachverhalt explizit die „Inflation einschließlich der Inflation der Aufwendungen und der Versicherungsansprüche“ genannt. Dies ist zwar ein für alle Sparten gültiger Paragraph, aber seine Aussage wird für die Krankenversicherung nicht relativiert.

Dieser Paragraph entspricht Art. 78 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG. Die Vernachlässigung der medizinischen Inflation und der zukünftigen Beitragsanpassungen war für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung unter QIS5 noch explizit zugelassen:

Technical Specifications QIS5, TP.2.11:

*„[...]It may be assumed that the effects of claims inflation and premium adjustment clauses cancel each other out in the cash flow projection[...]“*

Dieser Zusatz sollte aufgenommen werden, um Rechtssicherheit bei der Verwendung des inflationsneutralen Bewertungsverfahrens für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zu schaffen.

Hierzu ist noch anzumerken, dass in einem Entwurf der Durchführungsbestimmungen zu Solvency II vom Oktober 2010 die Inflation als expliziter Risikofaktor des Kranken-Revisionsrisikos genannt wird (was eine Verschärfung zur Rahmenrichtlinie 2009/138/EG darstellen würde). Es sollte daher für zukünftige Durchführungsbestimmungen darauf geachtet werden, dass der „Türöffner“ für das inflationsneutrale Bewertungsverfahren nicht verloren geht.

Als weiterer Hinweis sei der Hinweis „Checkliste für die Versicherungstechnik (Private Krankenversicherung)“ der DAV zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 Phase I genannt, in der sich explizit für eine Vernachlässigung von zukünftigen Beitrags- und Leistungssteigerungen ausgesprochen wird (Seite 23). Im Hinblick auf eine angestrebte Konvergenz von IFRS und Solvency II sollte auch hinsichtlich der Berücksichtigung medizinischer Inflation eine einheitliche Linie gefunden werden.

## **Änderungen im Bereich der Kapitalanlage**

Die DAV begrüßt grundsätzlich den Wegfall eines festen Anlagekatalogs sowie starrer Maximalquoten für einzelne Assets. Der prinzipien- und risikoorientierte Ansatz stärkt die Bedeutung des Asset-Liability-Managements sowie des Risikomanagements und wird daher explizit befürwortet.

Allerdings befürchtet die DAV, dass das Management und die Quantifizierung von Kapitalanlagerisiken noch nicht bei allen Unternehmen so weit entwickelt sind, dass der völlige Wegfall von "aufsichtsrechtlichen Leitplanken" für die Kapitalanlage angebracht ist. Daher sollte das VAG auch künftig die Möglichkeit zum Erlass von Kapitalanlagevorschriften enthalten. Hierbei sollte aber – um dem prinzipienorientierten Grundgedanken der Solvency II Richtlinie Rechnung zu

tragen – eine Öffnung für den Fall vorgesehen werden, dass ein Unternehmen bei Abweichungen von den Leitplanken gegenüber der Aufsicht ein adäquates Risikomanagement und die sachgemäße Quantifizierung im Rahmen der Solvenzberechnung nachweist.

Des Weiteren spricht für den Erhalt aufsichtsrechtlicher Leitplanken für die Kapitalanlage, dass Solvency II einerseits auf das 200-Jahres Ereignis fokussiert und die wirtschaftlichen Folgen seltener Ereignisse (im „Tail“ der Verteilungen) ausblendet. Andererseits fußt eine Risikoquantifizierung immer auf Daten und Beobachtungen der Vergangenheit und kann künftige Veränderungen in der Charakteristik des jeweiligen Risikos nicht abbilden. Insbesondere beim Eingehen neuartiger Kapitalanlagerisiken sollte daher gegenüber der Aufsicht eine ausreichende Expertise nachgewiesen werden.

Gemäß neuem VAG dürfen Derivate nur für Zwecke der "Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung" erworben werden, nicht jedoch für Spekulationszwecke. Hier ist eine Konkretisierung, insb. des Begriffs "effiziente Portfolioverwaltung", z.B. in Form einer Derivateverordnung (in Anlehnung an das Rundschreiben R 3/2000 VA der BaFin), aus Sicht der DAV wünschenswert.

Weitere Anpassungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen des Referentenentwurfs sind in der folgenden Anlage enthalten.

Über diese Stellungnahme hinaus stehen wir selbstverständlich gerne für eine ergänzende Erläuterung unserer Vorschläge zur Verfügung.

*Deutsche Aktuarvereinigung e.V., Köln, den 16. September 2011*

## **Anlage:**

### **Weitere fachliche Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des VAG**

Des Weiteren möchte die DAV zum aktuellen Referentenentwurf die folgenden Hinweise geben:

#### **Teil 2: Vorschriften für die Erstversicherung und die Rückversicherung**

##### **Kapitel 1: Geschäftstätigkeit**

###### **§ 27 Risikomanagement**

Die Rolle der unabhängigen Risikocontrollingfunktion sollte nicht die Entwicklung, Umsetzung, Test und Dokumentation eines internen Risikomodells umfassen. Dies steht im Widerspruch zu der Aufgabe, das Modell zu validieren. Hier ist wegen der angestrebten Unabhängigkeit eine strikte Trennung erforderlich. Insgesamt sollten hier nur die Anforderungen der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG umgesetzt werden.

###### **§ 49 Verordnungsermächtigung**

Die zukünftigen Reporting-Anforderungen an die Unternehmen sollten insgesamt auf Konsistenz und Überschneidungsfreiheit geprüft werden. Eine zu starke Erweiterung der Reporting-Anforderungen sollte vermieden werden.

##### **Kapitel 2: Finanzielle Ausstattung**

###### **§ 70 Allgemeine Vorschriften für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen**

Absatz 1: Mit der Formulierung „auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise zu berechnen“ könnte sich ein Widerspruch zum Best-Estimate-Ansatz für die Solvabilitätsbilanz ergeben. Dem könnte beispielsweise leicht dadurch begegnet werden, dass das Wort „vorsichtig“ gestrichen wird.

Absatz 4: Bezüglich der „von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten“ (Marktkonsistenz) sollte noch ergänzt werden: „dass die Daten aus tiefen und liquiden Märkten stammen sollten“.

###### **§ 71 Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

Der Begriff „verlässlich“ wird zweimal verwendet und könnte daher einmal gestrichen werden.

###### **§ 72 Bester Schätzwert**

Die Formulierung „Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden“ impliziert möglicherweise eine Vorschrift zur Berücksichtigung von Kosten im Zahlungsstrom.

Obwohl die (Nicht-)Berücksichtigung von Kosten im Zahlungsstrom für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (zumindest bei Stückkosten) unerheblich ist, ergibt sich die Frage nach der Berücksichtigung von Kosten hinsichtlich der Berichterstattung gemäß Säule 3. Im Fall von proportionalen

Kosten können sich allerdings für die Solvenzkapitalanforderungen Änderungen ergeben, da deren Höhe an das Beitragsvolumen gebunden ist. Es sollte daher eine Klärung angestrebt werden, ob Kosten in den Zahlungsströmen enthalten sein müssen.

Zudem sollte in diesem Paragraphen ergänzt werden: „Die Vorgaben aus § 74 sind ebenfalls zu beachten.“

#### § 74 Weitere Sachverhalte

In Absatz 2 ist noch der Referenzbezug auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr aufzunehmen.

#### § 75 Finanzgarantien und vertragliche Optionen

Hier sollten nur Optionen berücksichtigt werden, die materiell sind.

In der Begründung wird ausgeführt, dass § 75 VAG-E den Artikel 79 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG umsetzt. Dies ist nicht korrekt, da hier im Absatz 3 eine textliche Änderung enthalten ist (neue Formulierung „Veränderungen der Vertragsbedingungen oder der Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind“). Es sollte insbesondere geprüft werden, welche Folgerungen und Verpflichtungen sich aus der neuen Formulierung bezüglich der Optionen ergeben. Ggf. sind explizite Begrenzungen aufzunehmen.

#### *Reihung der Paragraphen:*

Die Reihung sollte eher wie folgt vorgenommen werden: § 74 vor § 73, § 75 vor § 72

#### § 85 Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung

In der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG wird unter Artikel 98 verlangt, dass die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklassen 2 und 3 („Tier 2 und 3“) nur dann anrechnungsfähig sind, wenn die Eigenmittelbestandteile der Qualitätsklassen 1 bzw. 3 größer bzw. kleiner als ein Drittel der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind. Im Referentenentwurf wird allerdings von einem Drittel der Solvabilitätskapitalanforderungen gesprochen. Der Entwurf sollte entsprechend angepasst werden, da sich ansonsten für deutsche Versicherungsunternehmen abweichende Regelungen ergeben, die sich nachteilig auf die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln auswirken.

#### § 87 Ermittlung des Solvabilitätskapitals

Sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 sollte jeweils der Hinweis auf ein partielles internes Modell aufgenommen werden. In Absatz 2 sollte zudem ergänzt werden, dass auch die Vorschriften des § 89 VAG-E gelten. Darüber hinaus wäre es hilfreich, die Formulierung „innerhalb eines angemessenen Zeitraums“ näher zu spezifizieren.

#### § 88 Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung

Unabhängig von der Versicherungssparte sind „[...] sowohl der *aktuelle Geschäftsumfang als auch die in den nächsten zwölf Monaten erwarteten neuen Geschäfte* [...]“ für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zu berücksichtigen. In Bezug auf die Standardformel wird diese Forderung jedoch, je nach Sparte, relativiert:

Nach § 92 Absatz 1 ist das Neugeschäft der nächsten zwölf Monate für das nichtlebensversicherungstechnische Modul zu berücksichtigen.

Diese Forderung wird zwar in den §§ 93 (Lebensversicherung) und 94 (Krankenversicherung) nicht erhoben, dennoch wäre es besser, in § 92 klarzustellen, dass Verpflichtungen aus der Krankenversicherung nicht unter „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen“ fallen. Ansonsten könnten die Verweise in §100 („[...] Die vereinfachten Berechnungen müssen gemäß § 88 Absatz 2 kalibriert werden.“) und in § 101 („[...] Bei der Berechnung dieser Parameter hat das Unternehmen die Anforderungen des § 88 Absatz 2 einzuhalten.“; gemeint sind unternehmensspezifische Parameter für die versicherungstechnischen Risikomodule der Standardformel) für die Krankenversicherung Probleme mit sich bringen.

Es sollte daher klargestellt werden, dass nicht nur der § 88 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, sondern dass auch für die vereinfachte Berechnung sowie die Verwendung unternehmensspezifischer Parameter die §§ 92 bis 94 ihre Gültigkeit behalten, dass also auch in diesen Fällen das Neugeschäft der nächsten zwölf Monate für die Lebensversicherung und für die Krankenversicherung nicht zu berücksichtigen ist.

Alternativ könnte in Absatz 2 eine explizite Klarstellung vorgenommen werden, dass dies nicht für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung gilt.

#### § 94 Krankenversicherungstechnisches Risikomodul

Die Beschreibung des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls ist im Vergleich zum lebensversicherungstechnischen sehr knapp gehalten, obwohl die zu berücksichtigenden Risiken in beiden Modulen sehr ähnlich sind. Hier sollte eine „Gleichbehandlung“ von Lebens- und Krankenversicherung hinsichtlich des Detailgrads der zugrunde zu legenden Paragraphen angestrebt werden.

Es sollte eine Strukturierung des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls analog der Technical Specifications QIS5 angestrebt werden. Diese Struktur müsste dann analog auch in Anlage 3 des VAG-E umgesetzt werden.

#### § 109 Kalibrierungsstandards

Gemäß Absatz 1 können in internen Modellen auch andere Risikomaße als in § 88 Absatz 2 vorgegeben (Value-at-Risk) verwendet werden. Nach Absatz 2 ist allerdings, sofern in der Praxis möglich, das Risikomaß Value-at-Risk zu verwenden. Diese missverständliche Formulierung sollte geklärt werden.

#### § 113 Bestimmung der Mindestkapitalanforderung

Dieser Paragraph ist eine Umsetzung des Artikels 129 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG. Allerdings wurde bei dieser Umsetzung offenbar die absolute Untergrenze für die Mindestkapitalanforderung nicht in den VAG-E aufgenommen (Buchstabe d des Artikels 129, 2009/138/EG wurde ausgeschlossen). Die DAV sieht keinen Grund, diese Untergrenzen nicht aufzunehmen.

#### § 114 Berechnungsturnus, Meldepflichten

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass für die vierteljährliche Berechnung und Meldung der Mindestkapitalanforderung kein kompletter Quartalsabschluss gefordert wird.

## Kapitel 3: Besondere Vorschriften für einzelne Zweige

### § 130 Überschussbeteiligung

In Absatz 2 sollte nicht nur auf die durch § 153 VVG vorgeschriebenen, sondern auch auf die vertraglich vereinbarten Beteiligungen an den Bewertungsreserven verwiesen werden.

Zudem muss im letzten Satz von Absatz 2 auf Maßnahmen nach den Ziffern 2 und 3 (und nicht nach den Sätzen 2 und 3) verwiesen werden.

### § 136 Substitutive Krankenversicherung

In Absatz 1 muss auf Absatz 6 verwiesen werden, nicht auf Absatz 7. Zudem wird in Ziffer 1 als Kalkulationsgrundlage u.a. die Geschlechtsabhängigkeit genannt, obwohl in Artikel 6 des Entwurfs das Urteil des EuGH umgesetzt wurde.

### § 142 Überschussbeteiligung der Versicherten

In § 142 Absatz 1 wird durch den Verweis auf § 130 mit der Beschränkung der freien RfB-Mittel auf die Abwendung eines Notstands die Verwendung zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste für die Krankenversicherung verboten. Hier spricht sich die DAV für eine vollständige Nutzbarkeit der RfB-Mittel im Kontext von § 142 zur Verlusttragung aus.

### § 148 Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

Der Hinweis auf die entsprechende Geltung von § 130 VAG-E ist zu ergänzen: *Bei Lebensversicherungen, **Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr** und bei nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen sind noch nicht festgelegte Überschussbeteiligungen aus dem eigenmittelfähigen Teil der handelsrechtlichen Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf, nicht als erwartete Zahlungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 anzusehen.*

## Teil 3: Betriebliche Altersversorgung

### Kapitel 1: Pensionskassen

#### § 220 Anzuwendende Vorschriften

Die Nichtanwendbarkeit des § 341f HGB auf regulierte Pensionskassen ist noch nicht ausreichend unmissverständlich geregelt (§§ 220 Abs. 6 S. 4, 206 Abs. 3 Nr. 3, 132 Abs. 5 Nr. 2 VAG-E):

Derzeit gilt die Ausnahmeregelung des bisherigen § 11a Abs. 5 VAG (alte Fassung) für Sterbekassen vollumfänglich auch für regulierte Pensionskassen. Die Ausnahmeregelungen für Sterbekassen finden sich in § 206 Abs. 3 Nr. 3 VAG-E wieder. Im VAG-E wird bei der Übertragung dieser Ausnahmeregelungen auf regulierte Pensionskassen in § 220 Abs. 6 S. 5 VAG-E jedoch nicht der § 206 Abs. 3 Nr. 3 VAG-E erwähnt. Somit wäre für regulierte Pensionskassen § 132 Abs. 5 Nr. 2 VAG-E („*sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 197) handelt, unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 341f Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist (versicherungsmathematische Bestätigung); § 341k des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung bleibt unberührt; in einem Bericht an den Vorstand des*

*Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen<sup>\*)</sup>* einschlägig und § 341f HGB damit anwendbar.

Insoweit ist eine Klarstellung erforderlich, dass die bestehende Rechtslage unverändert bleibt. Regulierte Pensionskassen bilden die Deckungsrückstellung weiterhin nur nach ihrem genehmigten Geschäftsplan, § 341f HGB kommt weiterhin für sie nicht zur Anwendung. Eine solche Klarstellung könnte auch im Rahmen des § 220 Abs. 5 S. 3 VAG-E mit der Formulierung erfolgen, dass § 132 Abs. 5 Nr. 2 VAG-E für regulierte Pensionskassen nicht anzuwenden ist.

#### § 221 Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Deckungsrückstellungsverordnung bleibt unverändert (§ 118d VAG (alte Fassung) und § 221 VAG-E). Danach gilt die Deckungsrückstellungsverordnung nur für Unternehmen, die ihren Lebensversicherungsverträgen keinen genehmigten Geschäftsplan zugrunde legen. Die DAV geht davon aus, dass es bei dieser Rechtslage bleibt.

*Darüber hinaus sind aus Sicht der Pensionskassen die folgenden Änderungen erforderlich:*

#### 1. Anzeigepflicht nach § 44 Nr. 1 VAG-E

Die geplante vorherige Anzeigepflicht nunmehr auch über die Absicht der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist eine Erschwerung. Soweit mehrere Personen zur Wahl stehen, würde eine vorherige Anzeige Personen erfassen, die tatsächlich nicht gewählt werden. Dieser Sachverhalt ist im Gesetz zu berücksichtigen.

#### 2. Anzeigepflicht bei Ausscheiden von Personen in Schlüsselfunktionen nach § 44 Nr. 2 VAG-E

Es fällt auf, dass die Anzeigepflicht bei Ausscheiden einen weiteren Personenkreis erfasst als bei der Bestellung von Personen in Schlüsselfunktionen. Das war bisher nicht der Fall. Hier wäre eine Übereinstimmung der Personenkreise wünschenswert (§§ 25 Abs. 1 S. 1, 44 Nr. 1, 44 Nr. 2 VAG-E).

#### 3. Recht der BaFin zur Abberufung von Personen mit Schlüsselaufgaben nach § 297 VAG-E

Die Zielrichtung der §§ 25 Abs. 1 S. 1, 44 Nr. 1 und Nr. 2 VAG-E betrifft nach Auffassung der DAV bei Pensionskassen und Pensionsfonds nur die Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder. Das sollte auch für das Recht der BaFin zur Abberufung von Personen in Schlüsselfunktionen gelten.

#### 4. Auskunftspflicht gegenüber der BaFin nach § 299 Abs. 1 VAG-E

Die Ausdehnung der Auskunftspflichten gegenüber der BaFin auf Aufsichtsratsmitglieder und alle Beschäftigten des beaufsichtigten Unternehmens ist eine Erschwerung. Die bisherigen Auskunftspflichten genügen, um das beaufsichtigte Unternehmen umfassend zu überprüfen.

#### 5. Änderungen in der Kapitalausstattungs-Verordnung (KapAusstV)

Die Berechnung der Solvabilitätsspanne für Lebensversicherer und Pensionskassen ist derzeit in der KapAusstV geregelt. Dabei wird für Pensionskassen innerhalb der KapAusstV auf den für die Lebensversicherer gültigen § 4 Abs. 1, 1a, 2, 3 und 6 KapAusstV verwiesen. Somit ist eine

Änderung der KapAusstV notwendig, da die Solvabilitätsregelungen für Lebensversicherungsunternehmen nunmehr im VAG-E geregelt werden und in der KapAusstV ein Verweis der Solvabilitätsregelungen für Pensionskassen hierauf ins Leere laufen würde. In der neuen KapAusstV müssten die bestehenden Solvabilitätsregelungen für Pensionskassen konkret beziffert werden.

## **Teil 5: Aufsicht: Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation**

### **Kapitel 1: Aufgaben und allgemeine Vorschriften**

#### **§ 295 Kapitalaufschlag**

Aus dem Verweis auf § 88 Absatz 2 könnte hergeleitet werden, dass der Kapitalaufschlag eine maximale Höhe bis zum eigentlichen SCR haben kann. Dies sollte hier präzisiert werden. Zudem stellt sich die Frage, wie und durch wen der Kapitalaufschlag festgelegt wird.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sollte hierbei gewahrt bleiben.

#### **Anlage 3: Standardformel zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR)**

Hier ist lediglich die Korrelationsmatrix für die Aggregation zur Basissolvabilitätskapitalanforderung (BSCR) vorhanden. Es fehlen hingegen die Korrelationsmatrizen für die einzelnen Risikomodule (nichtlebensversicherungstechnisches Risikomodul, lebensversicherungstechnisches Risikomodul, krankensversicherungstechnisches Risikomodul, Risikomodule Marktrisiken und Gegenparteiausfall).

#### **Artikel 2 Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB)**

Bei § 341 f Absatz 4 Ziffer 5 HGB (neue Fassung) ist der VAG-Referenzbezug zu ändern: § 148 anstelle von §151 sowie §149 anstelle von §152.

#### **Begründung, B Besonderer Teil**

Zu § 25: Auf Seite 285 kann im Absatz vor „Absatz 3“ nur § 24, nicht aber § 22 gemeint sein.

Zu § 115: Auf Seite 290 Abs. 3 muss es „§ 115“ statt „§ 113“ heißen.